

Az.: 4 D 187/11
1 K 438/11

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

- Kläger -
- Beschwerdeführer -

gegen

die Stadt Plauen
vertreten durch den Oberbürgermeister
Unterer Graben 1, 08523 Plauen

- Beklagte -
- Beschwerdegegnerin -

wegen

Wohngeldrechts
hier: Beschwerde gegen die Nichtbewilligung von Prozesskostenhilfe

hat der 4. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Richter am Oberverwaltungsgericht Kober, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Düvelshaupt und den Richter am Oberverwaltungsgericht Tischer

am 9. Februar 2012

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 9. Dezember 2011 - 1 K 438/11 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Gründe

- 1 Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz, mit dem sein Antrag auf Prozesskostenhilfe für ein auf die Bewilligung von Wohngeld gerichtetes Klageverfahren abgelehnt wurde, ist nicht begründet. Das Verwaltungsgericht hat mit zutreffender Begründung die Gewährung von Prozesskostenhilfe abgelehnt, weil die Klage keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat (§ 166 VwGO i. V. m. § 114 Satz 1 ZPO).
- 2 Nach den genannten Regelungen ist Voraussetzung für eine Prozesskostenhilfebewilligung u. a., dass die Rechtsverfolgung für die die Prozesskostenhilfe begehrt wird, eine hinreichende Erfolgsaussicht hat. Eine hinreichende Erfolgsaussicht liegt schon dann vor, wenn ein Obsiegen genauso wahrscheinlich ist wie ein Unterliegen (dazu etwa: Kopp/Schenke, VwGO, 17. Aufl., § 166 Rn. 8). Davon kann hier nicht ausgegangen werden. Es spricht alles dafür, dass die Beklagte zu Recht von einem Einkommen des Klägers zumindest in Höhe der von ihm angegebenen Aufwendungen ausgegangen ist und die Bewilligung von Wohngeld zutreffend abgelehnt hat.
- 3 Die Bewilligung von Wohngeld richtet sich neben anderem nach dem Gesamteinkommen des Antragstellers (§ 4 WoGG). Der Antragsteller ist verpflichtet alle für die Ermittlung bedeutsamen Umstände der Behörde mitzuteilen (§ 60 Abs. 1 SGB I). Ergeben die Angaben kein stimmiges Bild, weil die tatsächlichen

Aufwendungen die Höhe der angegebenen Einnahmen übersteigt, dann ist die Behörde mangels anderer Möglichkeiten der Sachaufklärung gehalten, als Einkommen den Betrag zu schätzen, den der Antragsteller für seinen Lebensunterhalt tatsächlich aufgewandt hat (BVerwG, Urt. v. 30. November 1972, BVerwGE 41, 220; BayVGH, Beschl. v. 6. Dezember 2011 - 12 C 10.2324 -, zitiert nach juris). Davon ausgehend ist bei dem Kläger ein seinen tatsächlichen Aufwendungen entsprechendes Einkommen anzusetzen, das ersichtlich nicht zum Wohngeldbezug berechtigt.

- 4 Der Kläger hat ein Jahreseinkommen von etwa 2.698,00 € (224,83 €/mtl.) angegeben, gleichzeitig jedoch monatliche Aufwendungen in Höhe von 1.539,00 € geltend gemacht. Entsprechen damit die tatsächlichen Aufwendungen des Klägers nicht seiner angegebenen Einkommenssituation, dann kann er nicht verlangen so gestellt zu werden, als stünde ihm nur das angegebene Einkommen zur Verfügung. Dabei bedarf es hier auch keiner weiteren Klärung, ob der Kreditvertrag über 7.000,00 € vom 29. April 2009 zusätzlich der Finanzierung der Lebensführung des Klägers gedient hat. Das Verwaltungsgericht hat zutreffend darauf hingewiesen, dass auch in diesem Fall eine deutliche Differenz zwischen den tatsächlichen Aufwendungen und den Einnahmen vorhanden wäre. Das Vorbringen des Klägers im Beschwerdeverfahren, wonach das Gericht „weiter nachforschen“ hätte müssen, übersieht, dass es zunächst ihm oblegen hätte, die sich aufgrund seiner Angaben ergebende unklare Vermögenssituation aufzuklären.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Einer Streitwertfestsetzung bedarf es nicht, weil Kosten des Beschwerdeverfahrens gemäß § 166 VwGO i. V. m. § 127 Abs. 4 ZPO nicht erstattet werden und eine Festgebühr nach Nr. 5502 der Anlage 1 zum GKG in Höhe von 50,00 € anfällt.
- 6 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:
Kober

Düvelshaupt

Tischer

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*